

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Behandlung von Eiern durch direkte Einwirkung mit kurzwelligen ultravioletten Strahlen (Behandlung mit UV-C-Strahlen) ist geeignet, um den mikrobiologischen Status der Schalenoberfläche zu verbessern und so dem gesundheitlichen Verbraucherschutz zu dienen.

Bisher ist diese Behandlungsmethode nicht zugelassen und daher gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches grundsätzlich verboten.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilt seit 2017 Ausnahmegenehmigungen nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen. Da die bisher erhobenen Daten gezeigt haben, dass die Behandlung mit UV-C-Strahlen wirksam und bei guter lebensmittelhygienischer Praxis zu befürworten ist, ist nun eine generelle Zulassung durch Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung angezeigt.

Außerdem werden notwendige Änderungen der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz vorgenommen.

Zudem werden durch Änderung der Neuartige Lebensmittel-Verordnung Aufgaben, die sich für die Mitgliedstaaten auf Grund von geändertem EU-Recht im Bereich der neuartigen Lebensmittel ergeben, national dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden die Lebensmittelbestrahlungsverordnung um spezifische Vorgaben für die direkte Bestrahlung von Eiern mit kurzwelligen ultravioletten Strahlen erweitert und die Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz sowie die Neuartige Lebensmittel-Verordnung geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die betroffenen Wirtschaftszweige ist eine geringfügige Entlastung zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist eine geringfügige Entlastung zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 8 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- des § 34 Satz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, des § 62 Absatz 1 Nummer 1 und des § 65 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253):

Artikel 1

Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung

Die Lebensmittelbestrahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ultravioletten Strahlen“ durch die Wörter „kurzwelligigen ultravioletten Strahlen (Behandlung mit UV-C-Strahlen)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. von Eiern.“
 - d) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Behandlung mit UV-C-Strahlen nach Satz 1 Nummer 4 darf nur durchgeführt werden, wenn die Eier keine sichtbare Verschmutzung der Oberfläche aufweisen.“
2. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Nummer 1 oder 2 eine Bestrahlung“ durch die Wörter „Nummer 1 oder 2 oder Absatz 4 Satz 2 eine Bestrahlung oder Behandlung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz

Die Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Neuartige Lebensmittel-Verordnung

Die Neuartige Lebensmittel-Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3520), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2.
 - a) die Entgegennahme von Meldungen nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283,
 - b) die Übermittlung von Einwänden nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283,
 - c) Konsultationen mit der Europäischen Kommission, den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit nach Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 55), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1824 (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 51) geändert worden ist,
 - d) Konsultationen nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 und
 - e) die Vorlage von Stellungnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468.“
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Verkehrsverbot

Es ist verboten, ein neuartiges Lebensmittel entgegen der in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/912 (ABl. L 199 vom 7.6.2021, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Spezifikationen in den Verkehr zu bringen oder in oder auf einem Lebensmittel zu verwenden.“

3. Der bisherige § 1a wird § 3 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, ein nicht zugelassenes neuartiges Lebensmittel in Verkehr bringt oder in oder auf einem Lebensmittel verwendet.“

4. Der bisherige § 2 wird § 4.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Lebensmittelbestrahlungsverordnung, der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz sowie der Neuartige Lebensmittel-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Julia Klöckner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat in seiner Stellungnahme vom 16. November 2012 festgestellt, dass die direkte Bestrahlung von sauberen Eiern mit kurzwelligem ultraviolettem Strahlen (Behandlung mit UV-C-Strahlen) zur Verbesserung des mikrobiologischen Status der Schalenoberfläche geeignet ist. Die generelle Zulassung dieser Behandlung dient der Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Bisher sieht die Lebensmittelbestrahlungsverordnung die Behandlung von Eiern mit kurzwelligem ultraviolettem Strahlen nicht vor. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat daher seit 2017 Ausnahmegenehmigungen nach § 68 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen erteilt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten wird mit der vorliegenden Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung eine dauerhafte Zulassung für die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen vorgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die direkte Bestrahlung von Eiern mit kurzwelligem ultraviolettem Strahlen zur Verbesserung des mikrobiologischen Status der Schalenoberfläche wird generell zugelassen. Außerdem wird eine Bedingung festgelegt, die hierbei beachtet werden muss.

In der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz wird die Berlin-Klausel gestrichen.

Durch Änderung der Neuartige Lebensmittel-Verordnung werden dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Aufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zulässigkeit von Meldungen für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern übertragen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen

des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruhen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Auf EU-Ebene gibt es keine speziellen Regelungen für die Behandlung von Lebensmitteln mit kurzwelligen ultravioletten Strahlen.

VI. Regelungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung trägt zur Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus bei und unterstützt hierdurch die Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelung unterstützt die Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele Nr. 2 (Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern) sowie Nr. 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern). Ferner wird besonders den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung 3 b) (Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.) und 4 c) (Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung getragen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

3. Erfüllungsaufwand

Mit den Änderungen durch Artikel 1 ist für die betroffenen Wirtschaftszweige sowie für die Verwaltung, insbesondere das BVL, mit geringfügigen Entlastungen zu rechnen.

Durch die generelle Zulassung der direkten Bestrahlung von sauberen Eiern mit kurzwelligen ultravioletten Strahlen sind mit Inkrafttreten der Änderungen keine Anträge auf Ausnahmegenehmigungen oder gegebenenfalls auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung mehr zu stellen. Der Aufwand für die Antragstellung auf Seiten der Wirtschaft sowie die Personalkosten für die Prüfung und Bescheidung eines Antrages auf Seiten der Verwaltung fallen weg. Aufgrund der geringen Fallzahlen von lediglich zehn Anträgen pro Jahr, ist an dieser Stelle nur von einer geringfügigen Entlastung auszugehen.

Die Aufgaben, die dem BVL mit Artikel 3 der Verordnung übertragen werden, hat das BVL im Wesentlichen bereits zuvor im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten wahrgenommen. Neuer Erfüllungsaufwand entsteht hier daher nicht.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 wird die Behandlung von Eiern mit kurzwelligem ultraviolettem Strahlen unter festgelegten Bedingungen generell zugelassen.

Zu Buchstabe a)

Mit Buchstabe a wird klargestellt, dass für die Behandlung der in § 1 Absatz 4 der Lebensmittel-Bestrahlungsverordnung genannten Lebensmittel nur für kurzwellige ultraviolette Strahlen (Behandlung mit UV-C-Strahlen) in Betracht kommen.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c)

Die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen ist bislang gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches grundsätzlich verboten.

Die direkte Bestrahlung von sauberen Eiern mit kurzwelligem ultraviolettem Strahlen ist jedoch laut BfR zur Verbesserung des mikrobiologischen Status der Schalenoberfläche geeignet. Mit diesem Verfahren kann die Belastung von Eiern mit pathogenen Erregern, wie z.B. Salmonellen, um mindestens eine log-Stufe reduziert werden¹⁾²⁾.

Im Hinblick auf etwaige Gesundheitsrisiken für den Verbraucher oder auf die Wirksamkeit des Verfahrens als Mittel zur Dekontamination liegen keine Erkenntnisse vor, die unter Einhaltung bestimmter Bedingungen gegen die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen sprechen (Stellungnahme des BfR vom 16. November 2012).

Im Vorfeld einer unbefristeten Regelung durch Rechtsverordnung hat das BVL daher seit 2017 Ausnahmegenehmigungen nach § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen erteilt. Bei der Überprüfung der Einhaltung der mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Auflagen haben sich laut einem Bericht des BVL vom 14. Januar 2020 seitdem keine

-
- 1) Knape, K., Carey, J. (2003): Evaluation of a method of ultraviolet light sanitation of broiler hatching eggs. *Poult Sci* 82(5):754-9.
 - 2) De Reu, K., Grijspeerdt, K., Herman, L., Heyndrickx, M., Uyttendaele, M.J., Debevere, J., Putirulan, F.F. and Bolder, N.M. (2006): The effect of a commercial UV disinfection system on the bacterial load of shell eggs. *Lett. in Appl. Microbiol.* 42 (2), 144-148.

Probleme gezeigt. Die Wirksamkeit der Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen kann mittlerweile als ausreichend wissenschaftlich belegt angesehen werden.

Seitens der zuständigen Landesbehörden bestehen keine Bedenken, die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen als Maßnahme zur Verbesserung des mikrobiologischen Status der Schalenoberfläche dauerhaft zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wird durch Buchstabe c) die in § 1 Absatz 3 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung enthaltene Liste der Lebensmittel, für die eine Behandlung durch direkte Einwirkung mit kurzwelligem ultravioletten Strahlen zur Entkeimung zugelassen ist, um Eier im Sinne des Anhangs I Nr. 5.1. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ergänzt.

Zu Buchstabe d)

Durch Buchstabe d) wird festgelegt, dass die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen nur unter der Bedingung erfolgen darf, dass die zu behandelnden Eier sauber sind. Dies begründet sich dadurch, dass es durch Verschmutzungen der Eierschale bzw. bei Vorhandensein geringer Mengen organischen Materials auf der Eioberfläche zu einer Abnahme der Wirksamkeit der Keimreduktion durch Behandlung mit UV-C-Strahlen kommen kann.

Des Weiteren soll die Zulassung der Behandlung mit UV-C-Strahlen als zusätzliche Hygienemaßnahme lediglich für saubere Eier sicherstellen, dass die Prozesshygiene in der Lebensmittelkette eingehalten wird. Hygienische Anforderungen an Erzeugung, Behandlung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Eiern müssen – unabhängig von einer Behandlung mit UV-C-Strahlung – gemäß den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ergänzt die bestehenden Sanktionsvorschriften um die Bewehrung des Verstoßes gegen die für die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen vorgesehenen Anforderungen an die Sauberkeit der Oberfläche.

Zu Artikel 2

Durch Nummer 1 wird die sogenannte „Berlin-Klausel“ in der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz gestrichen. Nummer 2 und 3 enthalten Folgeänderungen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 werden die Zuständigkeiten des BVL gemäß § 1 Nummer 2 der Neuartige Lebensmittelverordnung um Aufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zulässigkeit von Meldungen für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern erweitert, die sich für die Mitgliedstaaten aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1824 der Kommission vom 2. Dezember 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 51) ergeben. Diese sind nun in § 1 Nummer 2 Buchstabe d und e enthalten.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird ein Verkehrs- und Verwendungsverbot hinsichtlich neuartiger Lebensmittel geregelt, die den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 festgelegten Spezifikationen nicht entsprechen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung. Außerdem werden die in der Neuartige Lebensmittel-Verordnung enthaltenen Bewehrungsvorschriften überarbeitet. Der neue § 3 Absatz 1 der Neuartige Lebensmittel-Verordnung bestraft nun ausdrücklich das Inverkehrbringen oder Verwenden eines nicht zugelassenen neuartigen Lebensmittels entgegen Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4

Artikel 4 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die Lebensmittelbestrahlungsverordnung, die Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsensenz sowie die Neuartige Lebensmittel-Verordnung neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung. Die Instrumente des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 wurden berücksichtigt. Abweichend von Maßnahme 4 tritt die hiesige Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Da Verwaltung und Wirtschaft unmittelbar von der Rechtsanpassung profitieren, wäre eine Verzögerung des Inkrafttretens nicht zielführend.